

BERICHT ZUR SITUATION DER MENSCHENRECHTE ÖSTERREICH 2018

KURZFASSUNG

Die Republik Österreich ist eine parlamentarische Demokratie, in der die verfassungsgebende Macht zwischen einem in allgemeiner Wahl gewählten Präsidenten und einem Zweikammern-Parlament (Bundesversammlung) aufgeteilt ist. Das aus mehreren Parteien bestehende Parlament und die von ihm gewählte Koalitionsregierung führen die meisten der alltäglichen Regierungsgeschäfte. Die Nationalratswahlen im Oktober 2017 sowie die Präsidentschaftswahl 2016 verliefen frei und fair. Die zivilen Behörden übten ihre Kontrollfunktion über Polizei und Armee wirksam aus. Während des Berichtszeitraums kam es zu keinen verbreiteten oder systemischen Menschenrechtsverletzungen. Lag Verdacht auf Verstöße gegen das Gesetz durch öffentliche Funktionäre vor, ging die Regierung den Verdachtsmomenten nach und Verstöße wurden geahndet.

Abschnitt 1. Achtung der körperlichen Unversehrtheit einschließlich Schutz vor:

a. willkürlichem Entzug des Lebens oder anderen rechtswidrigen oder politisch motivierten Tötungen

Es gab keine Berichte über willkürliche oder rechtswidrige Tötungen durch den Staat oder seine Vertreter.

b. Verschwinden

Es lagen keine Berichte über politisch motiviertes Verschwinden durch oder im Auftrag von Regierungsbehörden vor.

c. Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung

Oben genannte Vorgangsweisen sind per Gesetz verboten.

Die Regierung ging derlei Vorgangsweisen betreffenden Anschuldigungen nach und Fälle, für die es glaubwürdige Beweise gab, wurden strafrechtlich verfolgt.

Bedingungen in Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Anhaltezentren

Es gab keine wesentlichen Berichte über Zustände in Gefängnissen und Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Anhaltezentren, die Bedenken über die Wahrung der Menschenrechte aufkommen ließen.

Bedingungen und Zustände: Die Bedingungen in Gefängnissen und Haftanstalten waren im Allgemeinen als adäquat zu bezeichnen und es lagen keine Berichte über Misshandlungen vor.

Menschenrechtsgruppen kritisierten weiterhin, dass nicht gewalttätige Rechtsbrecher, darunter Personen, deren Abschiebung bevorsteht, in Einzelhaft oder nicht adäquaten, für kurzfristige Inhaftierung vorgesehenen Unterbringungen festgehalten werden.

Verwaltung: Glaubwürdigen Anschuldigungen betreffend Misshandlungen wurde gesetzeskonform nachgegangen.

Unabhängige Kontrolle und Beobachtung: Die Regierung gestattete Besuche durch das Komitee des Europarates zur Verhütung von Folter (Council of Europe's Committee for the Prevention of Torture, CPT).

d. willkürlicher Inhaftierung oder Anhaltung

Willkürliche Inhaftierung und Anhaltung sind gesetzlich verboten. Jede Person ist berechtigt, die Gesetzmäßigkeit ihrer Inhaftierung oder Anhaltung gerichtlich anzufechten. Die Regierung ist diesen Verpflichtungen im Allgemeinen nachgekommen.

Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparates

Die Bundespolizei ist für die innere Sicherheit zuständig und dem Bundesministerium für Inneres unterstellt. Die Armee ist für die Sicherheit nach außen zuständig, hat aber auch inländische Sicherheitsaufgaben und ist dem

Bundesministerium für Landesverteidigung unterstellt. Die Strafgerichte sind für die Untersuchung von Gesetzesverletzungen durch die Polizei zuständig. Die Zivilbehörden übten ihre Kontrollfunktion über Bundespolizei und Bundesheer wirksam aus und der Staat verfügt über wirksame Mechanismen zur Untersuchung und Bestrafung von Missbrauch und Korruption. Der Menschenrechtsbeirat sowie die Volksanwaltschaft überwachten und beobachteten den Polizeiapparat bezüglich der Wahrung der Menschenrechte und richteten bei Bedarf Empfehlungen an den Innenminister.

Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) kritisierten die Polizei weiterhin, angeblich Minderheiten mit häufigen Identitätskontrollen besonders ins Visier zu nehmen. Von NGOs unterstützte Trainingsmaßnahmen für Mitglieder der Polizei und andere Beamte zur Sensibilisierung in ethnischen Fragen wurden fortgesetzt.

Haftprozedere und Behandlung während der Anhaltung

Inhaftierungen beruhen auf einer ausreichenden Beweislage sowie Dokumentation durch einen dafür ausdrücklich befugten Beamten. Die verhaftete Person wird einer unabhängigen Justiz vorgeführt. In strafrechtlich relevanten Fällen ist per Gesetz eine Untersuchungshaft von bis zu 48 Stunden gestattet; während dieses Zeitraums kann ein Untersuchungsrichter einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ausweitung der Haft stattgeben. Die für eine Untersuchungshaft zulässigen Gründe sowie Bedingungen für eine Kautionsstellung sind per Gesetz definiert. Die Durchsetzung der Auflagen für eine Untersuchungshaft sowie die Bestimmungen betreffend Freilassung gegen Kautionsstellung unterlagen strengen Kontrollen. Untersuchungshaftfälle müssen regelmäßig richterlich evaluiert werden. Die Untersuchungshaft ist auf einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren beschränkt. Es gibt ein funktionierendes Kautionsystem. Die Polizei und die Justizbehörden respektierten diese Gesetze und Vorgangsweisen im Allgemeinen. Es gab vereinzelte Berichte über polizeiliche Übergriffe, denen die Behörden nachgingen und sie, falls angebracht, strafrechtlich verfolgten. Inhaftierte oder angehaltene Personen haben das Recht auf einen Rechtsbeistand. Mittellose eines Verbrechens verdächtige Personen haben das Recht auf einen Pflichtverteidiger, das Gesetz sieht allerdings vor, dass ein solcher erst nach einer gerichtlichen Verfügung über die Inhaftierung der verdächtigen Person zur Verfügung gestellt werden kann (d.h. 96 Stunden nach ihrer Festnahme). Personen, die im Verdacht stehen, ein Verbrechen begangen zu haben, sind per Gesetz nicht verpflichtet, ohne

Beisein eines Anwalts Fragen zu beantworten. Gesetze, die Entschädigung für unrechtmäßig festgenommene Personen vorsehen, wurden gewährt.

e. Verweigerung eines fairen öffentlichen Verfahrens

Das Gesetz schreibt ein unabhängiges Gerichtswesen vor, und die richterliche Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit wurde im Allgemeinen von der Regierung respektiert.

Prozessnormen

Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren ist gesetzlich verankert und wurde von einer unabhängigen Justiz im Allgemeinen gewährt.

Laut Gesetz gilt für alle Straftatverdächtigen so lange die Unschuldsvermutung, bis ihre Schuld erwiesen ist. Die Behörden informieren Straftatverdächtige zeitnah und umfassend über die ihnen zur Last gelegten Straftaten.

Gerichtsverhandlungen müssen öffentlich und mündlich durchgeführt werden; Beklagte haben das Recht, an ihrer Verhandlung teilzunehmen. Bei leichten Vergehen sind Anwälte nicht vorgeschrieben; in Fällen, in denen Vertretung durch einen Anwalt vorgeschrieben ist, wird mittellosen Personen kostenloser Rechtsbeistand gewährt. Das Gesetz gewährt Beklagten und deren Anwälten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung. Beklagte können Zeugen der Anklage zur Rede stellen oder befragen und ihre eigenen Zeugen und Beweismittel beibringen. Vom Zeitpunkt der Anklage an stehen über sämtliche Instanzen hinweg kostenlos Dolmetscher zur Verfügung.

Tatverdächtige können nicht dazu gezwungen werden, auszusagen oder ihre Schuld zu bekennen. Der Instanzenzug bietet mehrere Berufungsmöglichkeiten. Das Gesetz gewährt diese Rechte allen Angeklagten oder Beklagten, unabhängig von Geschlecht, Gender, Rasse, ethnischer Abstammung, Alter, Religion, oder Behinderungen.

Politische Gefangene und aus politischen Gründen inhaftierte oder angehaltene Personen

Es lagen keine Berichte über politische Gefangene oder aus politischen Gründen inhaftierte oder angehaltene Personen vor.

Zivilgerichtsverfahren und Rechtsmittel

In zivilrechtlichen Angelegenheiten besteht eine unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit, einschließlich eines Berufungssystems. Diese Institutionen stehen Klägern zur Verfügung, die Schadenersatz für Menschenrechtsverletzungen fordern. Instanzen des Verwaltungs- und Rechtsweges standen zur Verfügung, um mutmaßliches Unrecht zu beheben. Einzelpersonen und Organisationen können inländische Gerichtsentscheidungen bei den regionalen Menschenrechtsgerichten anfechten.

Rückgabe von Eigentum

In Sachen Restitutionsansprüche betreffend in der Ära des Nationalsozialismus enteignetes oder geraubtes Eigentum, einschließlich Ansprüche nicht-österreichischer Bürger, hatte die Regierung entsprechende Gesetze und Maßnahmen geschaffen. Die Rückstellung von Eigentum umfasst auch Gesetze zur Rückstellung von Kunst- und Kulturgütern. NGOs und Interessensvertreter berichteten, dass sich die Regierung umfassend bemüht hat, diese Maßnahmen umzusetzen.

f. Willkürliche Verletzung der Privatsphäre, Familie, des Wohnsitzes oder der Korrespondenz

Solche Maßnahmen sind gesetzlich verboten und es lagen keine Berichte vor, die darauf schließen ließen, dass die Regierung dieses Verbot missachtet hätte.

Abschnitt 2. Achtung der Bürgerrechte und -freiheiten wie:

a. Freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit

Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Freiheit der Presse sind in der Verfassung verankert und die Regierung achtete diese Rechte im Allgemeinen. Eine unabhängige Presse, ein wirksames Justizsystem und ein funktionierendes demokratisches politisches System förderten die Meinungs- und Pressefreiheit.

Freie Meinungsäußerung: Das Gesetz verbietet Aufhetzung, Beleidigung oder Missachtung einer Gruppe aufgrund von Abstammung, Nationalität, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit, wenn dies in einer die Menschenwürde verletzenden Weise geschieht. Verstöße werden nach dem Strafrecht geahndet. Es untersagt des Weiteren jegliche öffentliche Leugnung, Verharmlosung,

Billigung oder Rechtfertigung des nationalsozialistischen Völkermordes oder anderer Verbrechen der Nationalsozialisten gegen die Menschlichkeit in gedruckten Publikationen, audiovisuellen Medien, Büchern sowie online-Zeitungen oder Magazinen. Verstöße werden nach dem Strafrecht geahndet. Die Regierung achtete streng auf die Einhaltung dieser Gesetze (siehe Abschnitt 6, Antisemitismus, sowie den Internationalen Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten zum Thema Freiheit der Religionsausübung, *Department of State's International Religious Freedom Report*).

Im Oktober wies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Beschwerde einer Frau gegen ihre Verurteilung (2011) durch einen Wiener Gerichtshof wegen Herabwürdigung des Propheten Mohammed (2009) ab. Das Urteil war in der Berufung bestätigt worden. Der EGMR entschied, dass eine Herabwürdigung des Propheten Mohammed "die zulässigen Grenzen einer objektiven Debatte überschreitet" und "Vorurteile provozieren und den religiösen Frieden gefährden" könnte. Der EGMR hielt fest, dass „die österreichischen Gerichte die Aussagen der Beschwerdeführerin in ihrem Kontext ausführlich gewürdigt, sorgfältig ihr Recht auf freie Meinungsäußerung gegen das Recht anderer auf Schutz ihrer religiösen Gefühle abgewogen und das legitime Ziel der Wahrung des religiösen Friedens in Österreich verfolgt hatten“.

Freiheit der Presse und Medien: Unabhängige Medien waren aktiv und boten ein Forum für eine breite Palette an Meinungen.

Gesetze gegen Verleumdung und üble Nachrede: Strenge Gesetze gegen Verleumdung und üble Nachrede hatten eine abschreckende Wirkung auf die Meldung von Fällen staatlichen Machtmissbrauchs. So waren zum Beispiel zahlreiche Beobachter der Meinung, dass die Möglichkeit und Bereitschaft der Polizei, Personen wegen Verleumdung und übler Nachrede zu verklagen, zu einem Rückgang der Missbrauchsmeldungen gegen die Polizei führte.

Freiheit des Internets

Bis auf wenige Ausnahmen gab es weder staatliche Einschränkungen oder Unterbrechungen beim Zugang zum Internet noch eine Zensur von Online-Inhalten. Es gab auch keine glaubwürdigen Berichte, dass der Staat ohne entsprechende rechtliche Befugnis private Internet-Kommunikationen überwachte. Die Behörden schränkten nach wie vor den Zugang zu Webseiten mit rechtswidrigen Informationen, wie zum Beispiel Neonazi-Webseiten, ein.

Das Verbotsgesetz sieht für die öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Befürwortung oder Rechtfertigung nationalsozialistischer Verbrechen Haftstrafen von ein bis zehn Jahren vor. Für Volksverhetzung sieht das Strafrecht Haftstrafen von bis zu fünf Jahren vor. Die Behörden schränkten den Zugang zu verbotenen Webseiten ein, indem sie versuchten, diese stillzulegen und den österreichischen Internetanbietern untersagten, diese Webseiten zu betreiben. Laut Internationaler Fernmeldeunion nutzen 2017 ca. 88 Prozent der Bevölkerung das Internet.

Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen

Es gab keine Restriktionen seitens der Regierung betreffend akademische Freiheit oder kulturelle Veranstaltungen.

b. Vereins- und Versammlungsfreiheit

Die Vereins- und Versammlungsfreiheit ist gesetzlich im Verfassungsrang verankert und wurde von der Regierung im Allgemeinen geachtet.

c. Freiheit der Religionsausübung

Siehe den Internationalen Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten zum Thema Freiheit der Religionsausübung, *Department of State's International Religious Freedom Report*, www.state.gov/religiousfreedomreport/.

d. Bewegungsfreiheit

Das Gesetz sieht Niederlassungsfreiheit im Inland, Reisen ins Ausland, Emigration und Wiedereinbürgerung vor, und diese Rechte wurden von der Regierung im Allgemeinen respektiert.

Die Regierung arbeitete mit dem Amt des Hochkommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UN High Commissioner for Refugees, UNHCR) und anderen Menschenrechtsorganisationen zusammen, um Flüchtlingen, Asylsuchenden, staatenlosen und anderen schutzbedürftigen Personen Schutz und Hilfe zu gewähren.

Missbrauch von Migranten, Flüchtlingen und staatenlosen Personen:

In seltenen Fällen wurden Asylwerber, deren Asylantrag abgelehnt wurde, vor ihrer Rückführung behördlich angehalten. Die Regierung gewährte Personen während der Wartezeit auf ihre Rückführung kostenfreien Rechtsbeistand.

Bewegungsfreiheit im Inland: Die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden war während des ersten Antragsverfahrens auf den Bezirk der Aufnahmeeinrichtung beschränkt, welcher die Asylbewerber von den Behörden zugeteilt wurden, bis zur Entscheidung, welches Land für die Prüfung des Antrags zuständig war. Das Gesetz sieht vor, dass sich Asylbewerber während des Erstantragsverfahrens bis zu 120 Stunden physisch in der Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten müssen. Die Behörden haben 20 Tage Zeit festzustellen, ob das Land Österreich zuständig ist, und ob der Fall in ihren Geltungsbereich fällt.

Schutz von Flüchtlingen

Zugang zu Asyl: Das Gesetz gewährt Asyl- oder Flüchtlingsstatus, und die Regierung hat ein System zum Schutz von Flüchtlingen eingeführt.

Die Anzahl von Asylanträgen war während des Berichtszeitraums weiter rückläufig, nachdem sie 2017 bereits im Vergleich zu einer Rekordzahl von Anträgen im Jahr 2015 deutlich gesunken war. Laut Angaben des Innenministeriums wurden zwischen Januar und Juni etwa 8.260 Asylanträge gestellt, während es im Vergleichszeitraum 2017 14.600 waren.

Im September kündigte der Hochkommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen den Besuch eines Teams zur Inspektion der österreichischen Migrationspolitik an, mit besonderem Schwerpunkt auf der Rückstellung von Migranten von Österreich in ihre Heimatländer.

Sicherer Herkunftsstaat/Durchreise: EU-Verordnungen sehen vor, dass Asylsuchende, die auf ihrem Weg nach Österreich einen als „sicher“ geltenden Staat durchreisten, in diesen Staat zurückgeführt werden und dort Flüchtlingsstatus beantragen. Die Behörden erachteten die Unterzeichnerstaaten der Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 und des zugehörigen Protokolls von 1967 als sichere Durchreisestaaten. Als Reaktion auf einen Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters über Folter stoppte die Regierung 2011 wirksam die Rückführung von Asylanten nach Griechenland, nahm jedoch im August Rückführungen nach Griechenland wieder auf. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass Abschiebungen nach Ungarn

aufgrund möglicher Menschenrechtsverletzungen in Ungarn ebenfalls individuell von Fall zu Fall geprüft werden müssen.

Beschäftigung: Obwohl das Gesetz es Asylbewerbern und Flüchtlingen untersagt, einer regulären Beschäftigung nachzugehen, dürfen sie als Saisonarbeiter tätig werden, gemeinnützige Arbeiten im Niedriglohnsektor übernehmen, oder sich auf Gebieten ausbilden lassen, in denen zusätzlicher Bedarf an Auszubildenden (Lehrlingen) besteht. Für Saisonarbeiter ist eine Arbeitsgenehmigung erforderlich, nicht jedoch für Auszubildende. Die Arbeitsgenehmigung muss der Arbeitgeber für den zukünftigen Arbeitnehmer beantragen.

Dauerhafte Lösungen: Es gibt Bestimmungen zur Regelung von Integration, Umsiedlung und Rückführung; Österreich arbeitete mit dem UNHCR und anderen Organisationen zusammen, um diese Bestimmungen zu verbessern. Die Abteilung „Integration“ im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Integrationsfonds und Integrationsbüros der Länder und Gemeinden Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen.

Vorübergehender Schutz: Laut Innenministerium hat die Regierung 2017 in 7.000 Fällen Personen, die möglicherweise nicht die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung erfüllen, jedoch nicht in ihr Heimatland zurückkehren konnten, vorübergehend Schutz gewährt. Gemäß Innenministerium gewährte die Regierung zwischen Januar und Juli etwa 2.899 Personen vorübergehenden Schutz.

Staatenlose Personen

Laut Statistischem Zentralamt befanden sich im Januar des Berichtsjahres etwa 14.600 als „staatenlos“ registrierte Personen im Land; darunter werden Personen versanden, deren Staatsbürgerschaft nicht dokumentiert oder unklar ist. Bei staatenlosen Personen handelt es sich überwiegend um in Österreich geborene Kinder von Ausländern, die aufgrund der Gesetze im Herkunftsland der Eltern nicht die Staatsbürgerschaft der Eltern annehmen können. Sie wurden von den Behörden nicht abgeschoben, da sie kein Herkunftsland haben. Es gibt Gesetze, die hier teilweise Abhilfe schaffen. Eine in Österreich geborene staatenlose Person kann innerhalb von zwei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten, wenn sie insgesamt zehn Jahre

dauerhaft in Österreich gelebt hat, einschließlich eines ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren vor Antragstellung, und ein ausreichendes Einkommen nachweisen kann. Staatenlose Personen konnten vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen erhalten, die jährlich verlängert werden mussten.

Abschnitt 3. Recht auf Teilhabe am politischen Leben

Das Gesetz verleiht den Bürgern das Recht, ihre Regierung durch regelmäßige, freie und faire Wahlen in geheimer Abstimmung auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechts zu bestimmen.

Wahlen und politische Beteiligung

Rezente Wahlen: Österreich hielt im Oktober 2017 Nationalratswahlen und im Jahr 2016 Präsidentschaftswahlen ab. Es gab keinerlei Berichte ernsthafter Verstöße oder Unregelmäßigkeiten und glaubhafte Beobachter bezeichneten beide Wahlen als frei und fair.

Beteiligung von Frauen und Minderheiten: Es gibt keine Gesetze, welche die Teilhabe von Frauen und Minderheiten am politischen Leben einschränken; Frauen und Minderheiten nahmen am politischen Leben teil.

Abschnitt 4. Korruption und mangelnde Regierungstransparenz

Das Gesetz sieht im Falle behördlicher Korruption strafrechtliche Sanktionen vor, und die Regierung hat dieses Gesetz wirksam gewahrt. Die Anti-Korruptionsgesetze und -verordnungen gelten für Angestellte im öffentlichen Dienst, Regierungsbeamte, Gouverneure, Parlamentsabgeordnete sowie Mitarbeiter und Vertreter von Staatsbetrieben. Das Gesetz stellt auch korrupte Handlungen, die von Bürgern außerhalb des Landes begangen werden, unter Strafe. Die Strafe für Bestechung beträgt bis zu zehn Jahre Haft.

Korruption: Der Prozess gegen den ehemaligen Finanzminister Karl-Heinz Grasser und 15 weitere Personen wegen Unterschlagung und Korruption im Zusammenhang mit der Versteigerung von 62.000 landeseigenen Wohnungen im Jahre 2004 für 2,45 Milliarden Euro (2,8 Milliarden USD) wurde fortgeführt.

Die Staatsanwaltschaft machte geltend, dass unter Grassers Führung Informationen aus dem Finanzministerium dem späteren Gewinner der Versteigerung die Höhe des Angebots signalisiert hatte, zu dem die Wohnungen ersteigert werden konnten.

Offenlegung finanzieller Informationen: Amtsträger unterliegen dem Gesetz für die Offenlegung finanzieller Informationen; Verstöße gegen die Offenlegungspflicht wurden nicht gemeldet. Politiker, die mehr als 1.142 Euro (1.260 USD) für bestimmte Tätigkeiten verdienen, müssen dies halbjährlich offenlegen; sie sind allerdings nicht verpflichtet, die Höhe der gezahlten Beträge offenzulegen. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt besteht keine Offenlegungspflicht mehr. Es sind keine Strafen bei Nichteinhaltung vorgesehen.

Abschnitt 5. Haltung der Regierung betreffend Untersuchungen mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen, die durch internationale Stellen oder Nicht-Regierungsorganisationen durchgeführt werden

Eine Reihe inländischer und internationaler Menschenrechtsgruppen agierten in der Regel ohne Einschränkungen seitens der Regierung und untersuchte und veröffentlichte ihre Erkenntnisse über Menschenrechtsfälle. Regierungsvertreter verhielten sich in der Regel kooperativ und aufgeschlossen.

Staatliche Menschenrechtsorgane: Eine Volksanwaltschaft mit verfassungsgesetzlichem Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, geleitet von einem Kollegium aus drei unabhängigen Volksanwälten, ging Beschwerden gegen die Regierung nach. Die Volksanwaltschaft agiert völlig unabhängig und hat ihre eigenen Haushaltsmittel; ihre Mitglieder werden vom Nationalrat bestellt. Die Situation wird von einem parlamentarischen Menschenrechtsausschuss überwacht.

Abschnitt 6. Diskriminierung, gesellschaftlicher Missbrauch und Menschenhandel Frauen

Vergewaltigung und häusliche Gewalt: Das Gesetz sieht für Vergewaltigung, einschließlich Vergewaltigung durch Ehegatten, Haftstrafen von bis zu 15 Jahren vor. Die Regierung setzte das Gesetz im Allgemeinen durch. Die Reaktion

seitens der Strafverfolgungsbehörden auf Vergewaltigung und häusliche Gewalt war wirksam. Die Polizei wies Opfer häuslicher Gewalt speziellen Schutzeinrichtungen zu und hinderte via polizeilicher Anordnung gewalttätige Familienmitglieder am Kontakt mit den Opfern. Häusliche Gewalt fällt unter das Strafrecht für Mord, Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch und Körperverletzung. Die Polizei kann gegen gewalttätige Familienmitglieder eine Kontaktsperre zu den Opfern verhängen.

Nach dem Gesetz bot der Staat den Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zusätzlich zu Rechtshilfe und Unterstützung während des rechtlichen Verfahrens auch psychosoziale Versorgung an. In der Ausbildung von Polizisten wurde auch auf sexuelle oder geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt eingegangen. Der Staat stellte Mittel für privat betriebene Interventionszentren und Hotlines für Opfer häuslicher Gewalt zur Verfügung.

Sexuelle Belästigung: Das Gesetz verbietet sexuelle Belästigung, und die Regierung setzte das Gesetz in der Regel durch. Arbeitsgerichte können Arbeitgeber anweisen, Opfer sexueller Belästigungen zu entschädigen. Laut Gesetz steht einem Opfer eine finanzielle Entschädigung von mindestens 1.000 Euro (1.150 USD) zu.

Zwangsmaßnahmen zur Bevölkerungskontrolle: Es gab keinerlei Berichte über Zwangsabtreibungen oder Zwangssterilisation.

Diskriminierung: Frauen genießen denselben rechtlichen Status wie Männer; es kam allerdings zu Diskriminierungsfällen in Sachen Entlohnung und Zugang zu gewissen Berufen.

Kinder

Geburtenregister: Von Gesetzes wegen leitet sich die Staatsbürgerschaft eines Kindes von einem oder beiden Elternteilen ab. Geburten werden sofort behördlich registriert.

Kindesmissbrauch: Kindesmissbrauch ist mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren strafbar, die auf zehn Jahre verlängert werden kann, wenn das Opfer wegen Fahrlässigkeit zu Tode kommt. Schwere sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung einer minderjährigen Person wird mit bis zu 20 Jahren Haft

bestraft, die auf lebenslänglich erhöht werden kann, wenn das Opfer an den Folgen des Missbrauchs verstirbt. Der Staat setzte seine Bemühungen fort, Kindesmissbrauch zu überwachen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen. Die Behörden stellten eine zunehmende Bereitschaft zur Meldung solcher Missbrauchsfälle fest.

Frühehen und Zwangsheirat: Das gesetzliche Mindestalter für Eheschließungen beträgt 18 Jahre. Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ist eine gesetzliche Eheschließung nur nach Erhalt einer entsprechenden Sondergenehmigung sowie Zustimmung der Eltern oder Antrag bei Gericht möglich. Nach Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen wurden im Berichtsjahr ca. 200 Frühehen geschlossen, überwiegend in den muslimischen und Roma-Gemeinden.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern: Das Gesetz sieht einen Strafrahmen von bis zu 15 Jahren Haft für erwachsene Personen vor, die des Geschlechtsverkehrs mit einem Kind unter 14 Jahren (dem Mindestalter für einvernehmlichen Geschlechtsverkehr für beide Geschlechter) für schuldig befunden werden. Besitz, Handel oder privater Konsum von Kinderpornographie ist strafbar. Der Besitz von oder Handel mit Kinderpornographie kann mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 10 Jahren geahndet werden. Der Staat hat diese Gesetze wirksam durchgesetzt.

Internationale Kindesentführung: Österreich hat das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 unterzeichnet. Siehe dazu den Jahresbericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten (*Department of State's Annual Report on International Parental Child Abduction*), <https://travel.state.gov/content/travel/en/International-Parental-Child-Abduction/for-providers/legal-reports-and-data.html>.

Antisemitismus

Laut Statistik der Jüdischen Gemeinde in Österreich lebten in Österreich im Berichtszeitraum zwischen 12.000 und 15.000 Juden, von denen ca. 8.000 Mitglieder der Israelitischen Kultusgemeinde sind. Die IKG verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck, dass der Antisemitismus "auf hohem Niveau stabil" sei. Das Forum gegen Antisemitismus (FGA), eine Nichtregierungsorganisation, meldete 503 antisemitische Vorfälle während des Jahres 2017. Dazu zählten neben fünf tätlichen Angriffen auch Beschimpfungen, Graffiti und

Schmierereien, Drohbriefe, die Verbreitung von antisemitischen Schriften, Sachschäden, sowie Schmähbriefe und -anrufe. Fünf der gemeldeten Vorfälle betrafen tätliche Angriffe, 28 Drohungen und Beschimpfungen, 203 Schmähbriefe und -anrufe, 51 Vandalismus und 171 antisemitische Internet-Postings. Die Regierung stellte Büros der IKG sowie andere jüdische Einrichtungen in Österreich, wie z.B. Schulen oder Museen, unter Polizeischutz. Die IKG stellte fest, dass antisemitische Vorfälle typischerweise der Neo-Nazi-Szene oder der rechtsextremen Szene zuzuschreiben waren.

Oskar Deutsch, Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, kritisierte die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) für ihr Unvermögen, gegen Antisemitismus in der eigenen Partei vorzugehen. Das Mauthausen Komitee Österreich, eine antiextremistische Nichtregierungsorganisation, welche die relevante Szene beobachtet, nannte eine Reihe von Vorfällen mit nationalsozialistischem bzw. rechtsextremem Hintergrund, die in Zusammenhang mit rangniedrigen FPÖ-Funktionären standen. Im Januar legte Udo Landbauer, der Spitzenkandidat der FPÖ bei den Niederösterreichischen Landtagswahlen, seine politischen Funktionen nieder, nachdem antisemitische und rassistische Liedertexte in einem Liederbuch der umstrittenen, politisch rechten Burschenschaft Germania aus dem Jahr 1997 in die Öffentlichkeit gelangt waren. Otto Landbauer war ein führendes Mitglied dieser Burschenschaft. Im August stellte die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, Niederösterreich, ihre Ermittlungen wegen eingetretener Verjährung ein.

In den Schulen standen Holocaust, Glaubensgrundsätze verschiedener Religionen sowie Förderung der Toleranz gegenüber Andersgläubigen auf dem Lehrplan. Das Bundesministerium für Bildung bot Lehrern spezielle Schulungen in der Erteilung von Unterricht über den Holocaust an und führte gemeinsam mit der Antidiffamierungsliga (*Anti-Defamation League*) Schulungsprogramme durch.

Menschenhandel

Siehe dazu den Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten zum Thema Menschenhandel, *Department of State's Trafficking in Persons Report*, www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/.

Personen mit Behinderungen

Das Gesetz verbietet Diskriminierung von Menschen mit körperlichen, sensorischen, intellektuellen, geistigen und psychischen Behinderungen. Die Regierung setzte diese Vorgaben nicht in allen Fällen wirksam durch. Es kam zu Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt.

Obwohl ein Bundesgesetz den freien Zugang zu öffentlichen Gebäuden für Menschen mit körperlichen Behinderungen vorschreibt, beklagten Nichtregierungsorganisationen, dass viele öffentliche Gebäude nicht entsprechend zugänglich wären. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bearbeitete Behindertenangelegenheiten. Der Staat finanzierte eine Vielzahl von Programmen für Menschen mit Behinderungen; unter anderem wurden Transportmittel und weitere Hilfeleistungen zur Verfügung gestellt, um behinderte Schulkinder in normale Klassen und behinderte Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu integrieren.

Nationale/rassistische/ethnische Minderheiten

Aus einer vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Statistik geht hervor, dass es 2017 1.100 neonazistisch, rassistisch, anti-islamistisch oder antisemitisch motivierte Vorfälle gab, was einen Rückgang von 19 Prozent gegenüber dem Jahr 2016 bedeutet, für das 1.313 solcher Vorfälle gemeldet worden waren.

Eine Nichtregierungsorganisation, die eine Hotline für die Opfer von rassistisch motivierten Vorfällen unterhält, meldete im Jahr 2017 1.200 Beschwerden. Sie berichtete weiter, dass 44 Prozent der Vorfälle unter die Kategorie rassistischer Internet-Postings fielen und in den meisten Fällen gegen Muslime oder Migranten gerichtet waren.

Das Dokumentationszentrum der islamischen Glaubensgemeinde zur Meldung islamfeindlicher Vorfälle meldete für das Jahr 2017 309 Beschwerden. Das entspricht einem Anstieg von 253 gegenüber dem Jahr davor.

Menschenrechtsgruppen berichteten weiterhin, dass Roma in Bezug auf Arbeit und Wohnen diskriminiert wurden. Staatliche Programme, einschließlich der Finanzierung von Nachhilfe, halfen schulpflichtigen Roma-Kindern beim Wechsel von Sonderschulen in normale Klassen. Nichtregierungsorganisationen berichteten, dass in Österreich lebende Afrikaner in der Öffentlichkeit verbalen Belästigungen oder Gewalttätigkeiten ausgesetzt waren.

Die Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie für Inneres stellten weiterhin Mittel für Deutschunterricht sowie Facharbeiterausbildungen für junge Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung. Mittels verpflichtender Maßnahmen im Vorschulalter, darunter ein- und zweijährige Pilotprojekte, wurde versucht, Sprachschwierigkeiten von Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache beizukommen.

Staatliche Schulungsprogramme zur Rassismusbekämpfung und Sensibilisierung der Polizei im Umgang mit anderen Kulturen wurden weitergeführt.

Das Bundesministerium für Inneres verlängerte eine jährliche Vereinbarung mit einer jüdischen Gruppe zur Schulung von Polizeibeamte betreffend die Themen Umgang mit anderen Kulturen, Toleranz gegenüber Andersgläubigen und Akzeptanz von Minderheiten.

Gewalt, Diskriminierung und sonstiger Missbrauch aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtszugehörigkeit

Antidiskriminierungsgesetze gelten für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender- und Intersex-Personen (LGBTI). Es gab ein gewisses Maß an gesellschaftlichen Vorurteilen gegen LGBTI-Personen, jedoch keine Berichte über Gewalttaten oder Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität. LGBTI-Organisationen konnten in der Regel frei arbeiten. Zivilgesellschaftliche Gruppen kritisierten jedoch fehlende Mechanismen, Dienstleistungsunternehmen von Diskriminierung gegen LGBTI-Personen abzuhalten.

Abschnitt 7. Rechte der Arbeitnehmer

a. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Gesetz gibt Arbeitnehmern das Recht, unabhängige Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten, rechtmäßige Streiks zu veranstalten und Kollektivverhandlungen zu führen. Es verbietet die Diskriminierung von Gewerkschaften oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Streikende und sieht die Wiedereinstellung von Arbeitnehmern vor, die aufgrund gewerkschaftlicher Aktivitäten entlassen wurden. Gewerkschaften dürfen ihre Aktivitäten ohne

Einmischung durchführen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund war die einzige Organisation, die Arbeitnehmer in Kollektivverhandlungen vertreten durfte. Die Gewerkschaften waren faktisch unabhängig vom Staat und den politischen Parteien, obwohl die Gewerkschaften einiger Branchen bestimmten Parteien nahestehen.

Der Staat setzte die auf alle Arbeitnehmer anwendbaren Gesetze wirksam durch. Ressourcen, Kontrollen und Abhilfe waren angemessen. Bei Zuwiderhandlung waren Zivilstrafen vorgesehen und es wurden Geldstrafen auferlegt. Verwaltungs-, Registrierungs- und Justizverfahren waren nicht übermäßig lang.

Es lagen kaum Meldungen über Diskriminierung gegen Gewerkschaften oder andere Formen der Einmischung von Arbeitgebern in Gewerkschaftsangelegenheiten vor. Regierung und Arbeitgeber anerkannten das Recht zu streiken und respektierten die Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen. Die Behörden verschafften dem Recht auf Kollektivverhandlungen Geltung und schützten die Gewerkschaften vor Einmischung und die Arbeitnehmer vor Vergeltungsmaßnahmen wegen Gewerkschaftstätigkeit.

b. Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit

Jegliche Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit ist per Gesetz verboten. Die Regierung setzte das Gesetz wirksam durch. Ressourcen, Kontrollen und Abhilfe waren angemessen. Arbeitsinspektorate und Finanzbehörden führten routinemäßige Kontrollen vor Ort durch, um eventuelle Zwangsarbeit aufzudecken. Die Regierung initiierte Kampagnen und Workshops zum Thema Sensibilisierung gegenüber Zwangsarbeit. Gesetzesverstöße wurden je nach Ausmaß mit Strafen von drei bis 20 Jahren Haft geahndet. Der Strafraum war meist ausreichend, um vor Verstößen abzuschrecken.

Laut Nichtregierungsorganisationen gegen Menschenhandel sowie gerichtlichen Dokumenten wurden in manchen Fällen Bürger und Migranten beiderlei Geschlechter Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit in den Bereichen Landwirtschaft, Bau und Gastronomie. Es wurden Fälle von Menschenhändlern registriert, die Roma-Kinder und Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen zur Bettelerei zwangen.

Siehe dazu den Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten zum Thema Menschenhandel, *Department of State's Trafficking in Persons Report*, www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/.

c. Verbot von Kinderarbeit und Mindestarbeitsalter

Das gesetzliche Mindestalter für Arbeitnehmer beträgt 15 Jahre. Eine Ausnahme bilden gewisse leichte Arbeiten in landwirtschaftlichen oder sonstigen Familienbetrieben, für deren Verrichtung Kinder mindestens 13 Jahre alt sein müssen. Kinder im Alter von 15 Jahren und älter unterliegen denselben Vorschriften in Bezug auf Arbeitszeit, Pausen, Vergütung von Überstunden und Arbeits- und Gesundheitsschutz wie Erwachsene. Allerdings gelten für sie zusätzliche Beschränkungen betreffend gefährliche Tätigkeiten oder ethische Aspekte. Hierzu gehört die Arbeit mit Material, das für Teenager als gefährlich erachtet wird, Tätigkeiten in Sägewerken, auf Hochspannungsmasten sowie bestimmte Tätigkeiten im Baugewerbe.

Gesetze und Vorschriften schützen Kinder vor Ausbeutung am Arbeitsplatz und verbieten Zwangs- oder Pflichtarbeit, und die Regierung hat diese Gesetze und Vorschriften in der Regel wirksam durchgesetzt.

Das Arbeitsinspektorat des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist verantwortlich für die Durchsetzung der Kinderarbeitsschutzgesetze und -richtlinien am Arbeitsplatz und verschaffte dem Recht Geltung. Geldstrafen können im Falle wiederholter Verstöße gegen die Kinderarbeitsschutzgesetze verdoppelt werden. Die Strafen waren ausreichend, um vor Zuwiderhandlungen abzuschrecken.

d. Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Arbeitsgesetze und -verordnungen betreffend Beschäftigung oder Beruf verbieten Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Sprache, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, HIV-positivem Status (oder anderen ansteckenden Krankheiten), Religion, Alter oder Weltanschauung. Der Staat setzte diese Gesetze und Verordnungen wirksam durch.

Frauen, Menschen mit Behinderungen und Mitglieder bestimmter Minderheiten erfuhren am Arbeitsplatz und im Beruf Diskriminierung. Ein auf die Meldung anti-islamistischer Vorfälle spezialisiertes Büro der muslimischen Gemeinde

berichtete über Diskriminierung bei der Einstellung kopftuchtragender muslimischer Frauen im Einzelhandel oder Kundendienst. Manche Firmen zogen es vor, eine Geldstrafe zu zahlen, anstatt eine behinderte Person einzustellen.

Das Gesetz sieht gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit vor. Frauen wurden allerdings in manchen Fällen in Bezug auf die Bezahlung diskriminiert. Im privaten Sektor können sich Arbeitnehmerinnen auf Gesetze, welche die Diskriminierung von Frauen verbieten, berufen. Je nach Entscheidung der Bundes-Gleichbehandlungskommission können die Arbeitsgerichte einer Frau, der bei Recht gegeben wurde, aufgrund ihres Geschlechtes bei einer Beförderung trotz besserer Qualifikation als ihre Mitbewerber diskriminiert worden zu sein, den Gegenwert von bis zu vier Monatsgehältern zusprechen. Die Gerichte können ebenso für Frauen, denen eine Position trotz gleicher Qualifikation vorenthalten wurde, Schadenersatz anordnen.

e. Akzeptable Arbeitsbedingungen

Es gibt keinen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn. Stattdessen wurden in bundesweiten Kollektivvereinbarungen für 98 bis 99 Prozent der Arbeitnehmerschaft branchen- und stellenabhängige Mindestlöhne festgelegt. Die niedrigste Tarifvereinbarung sah einen monatlichen Mindestlohn von 1.200 Euro (1.380 USD) für Vollzeitstellen vor. Wo es keine Kollektivvereinbarungen gab, z.B. bei Hausangestellten, Putzkräften und Au Pairs, waren die Löhne in der Regel niedriger als die Tariflöhne. Die offizielle Armutsgrenze lag bei einem Monatslohn von 1.238 Euro (1.420 USD).

Das Gesetz legt die maximale Wochenarbeitszeit mit 40 Stunden fest, allerdings wurde durch Kollektivvereinbarungen für mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer eine 38- bzw. 38,5-Stunden-Arbeitswoche eingeführt. Flexible Arbeitszeitregelungen erlauben es Firmen, die maximal zulässige reguläre Arbeitszeit durch Überstunden von 40 auf 50 Wochenstunden auszudehnen. Ein im August in Kraft getretenes Gesetz erlaubt es, die Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche zu verlängern, räumt allerdings Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ein, es ohne Angabe von Gründen abzulehnen, länger als zehn Stunden pro Tag zu arbeiten.

Es sind 20 Überstunden wöchentlich zulässig. Die tägliche Arbeitszeit darf 12 Stunden, die wöchentliche 60 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit darf allerdings im Durchschnitt von 17 Wochen 48 Stunden nicht

überschreiten. Einige Arbeitgeber, insbesondere in den Bau-, Fertigungs- und Informationstechnologiebranchen, überschritten die gesetzlich zulässige Grenze für obligatorische Überstunden. Hiervon waren insbesondere Branchen mit Arbeitnehmern mit Migrantenhintergrund betroffen. In Kollektivverhandlungen können höhere Grenzen vereinbart werden. Arbeitnehmern steht zwischen zwei Arbeitstagen mindestens elf Stunden Freizeit zu. Verstöße gegen die Lohn- und Arbeitszeitvorgaben können vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden, das gegen zuwiderhandelnde Arbeitgeber Geldstrafen verhängen kann.

Gastarbeiter in den formellen und informellen Bereichen stellten ca. 19% der Arbeitskräfte des Landes dar. Im informellen Bereich setzten die Behörden die Lohn- und Arbeitszeitvorschriften nicht wirksam durch.

Die Arbeitsinspektion setzte regelmäßig vorgeschriebene Gesundheits- und Arbeitsschutznormen durch, die für die Hauptbranchen angemessen waren. Ihre ca. 300 Inspektoren kontrollierten in ausreichendem Ausmaß die ca. 250.000 Arbeitsstätten des Landes. Ressourcen und Abhilfemaßnahmen waren weiterhin ausreichend. Geldstrafen für Zuwiderhandlung waren ausreichend, um abschreckende Wirkung zu entfalten.

Die Regierung verlängerte ihre Arbeitsschutzstrategie 2007-12 in Form der Arbeitnehmerinnenschutzstrategie bis 2020. Die Initiative stellte Maßnahmen zur Aufklärung und Vorsorge in den Vordergrund, einschließlich der Schärfung des öffentlichen Bewusstseins für Gefahren und Risikoabschätzung (und Evaluierung); Verhinderung von arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten; Ausbildung sowie Information zu den Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und verbessertes Training von Vorsorge-Experten.

Arbeitnehmer konnten bei der Arbeitsinspektion anonym Beschwerde einlegen; die Arbeitsinspektion konnte dann den Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers verklagen. Arbeitnehmer nahmen diese Möglichkeit nur selten in Anspruch und verließen sich stattdessen auf die nichtstaatliche Arbeitnehmervertretung und die Arbeiterkammer, die für Arbeitnehmer Klagen einreichten. Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft genossen in der Regel keinen sozialen Schutz. Um Krankenversicherungsschutz, Arbeitslosenversicherung und Altersruhegeld zu erhalten, mussten Arbeitnehmer in der Regel ins Sozialsystem einzahlen, obwohl in bestimmten Fällen auch Nicht-Arbeiter Anspruch auf diesen Versicherungsschutz hatten.

Arbeitnehmer dürfen sich aus Situationen entfernen, die eine Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit darstellen, ohne ihren Arbeitsplatz zu verlieren. In solchen Situationen genießen Arbeitnehmer den Schutz des Arbeitsmarktservice Österreich.

DIESER TEXT IST EINE ÜBERSETZUNG AUS DEM AMERIKANISCHEN ENGLISCH. IM FALLE VON RECHTSSTREITIGKEITEN GILT DIE ENGLISCHE ORIGINALFASSUNG.